

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Schreiben der Bezirksregierung Arnsberg (über FD 32 – Herrn Haverkamp) vom 25.10.2019</p> <p>„...“ die Stadt Lengerich bereitet derzeit die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 35 „Averesch“ vor. In diesem Rahmen hat die örtliche Ordnungsbehörde bei der Bezirksregierung Arnsberg für das voraussichtliche Bebauungsgebiet Luftbildauswertungen zu einer möglichen Kampfmittelbelastung angestoßen.</p> <p>Die Bezirksregierung hat die Ergebnisse der Luftbildauswertung der örtlichen Ordnungsbehörde unter dem Kurzaktenzeichen 55-07-208075 am 18.07.2019 mitgeteilt. Ferner wird in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahmen der Bezirksregierung Arnsberg für angrenzende Flächen mit den Kurzaktenzeichen (55-07-206879 vom 10.11.2017 sowie 55-07-207204 vom 23.04.2018) Bezug genommen.</p> <p>Lt. der Stellungnahmen der Bezirksregierung sind keine weiteren Maßnahmen zur Prüfung auf eine mögliche Kampfmittelbelastung durchzuführen, da keine in den Luftbildern erkennbare Belastung vorliegt.</p> <p>Die textlichen Empfehlungen der Bezirksregierung Arnsberg sowie die dazugehörigen Übersichtskarten sind Bestandteil dieser ordnungsbehördlichen Stellungnahme. [...]</p> <p>Hinweis: Da die absolute Kampfmittelfreiheit eines Grundstücks nie bescheinigt werden kann, weise ich darauf hin, dass während der Baugrundeingriffe zu Tage tretende Auffälligkeiten im gewachsenen Boden unter Umständen Hinweise auf Kampfmittel geben können. Ist bei der Durchführung des Bauvorhabens der Erdaushub außergewöhnlich verfährt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die</p>	<p>Die Hinweise zu möglicherweise vorkommenden Kampfmitteln werden zur Kenntnis genommen und die Eigentümer auf den Sachverhalt aufmerksam gemacht. Die Planzeichnung beinhaltet bereits einen sachlichen Hinweis. Ergänzungen der Planzeichnung sind nicht erforderlich.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde (05481/33-0) oder Polizei zu verständigen.</p> <p>Die zuständige Gefahrenabwehrbehörde empfiehlt, den entsprechenden allgemeinen Hinweis in die textlichen Festsetzungen des B-Plans zu übernehmen. Eigentümer sind vor Baubeginn auf die für sie aus dieser Stellungnahme und aus der Kampfmittelverordnung vom 12.11.2003 ergebenden Pflichten hinzuweisen.</p> <p>...“</p>	
<p>Schreiben der Deutschen Telekom vom 11.11.2019</p> <p>“... die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die vorgelegte 7. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 35 "Averesch" bestehen grundsätzlich keine Einwände.</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom, die aus den beigefügten Lageplänen ersichtlich sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen.</p> <p>Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes so gering wie möglich gehalten werden.</p>	<p>Die Hinweise zu Telekommunikationslinien und -anlagen werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung / Ergänzung der Planung ergibt sich hierdurch nicht.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen: Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten deshalb, konkrete Maßnahmen so auf die vorhandenen Telekommunikationslinien abzustimmen, dass eine Veränderung oder Verlegung der Telekommunikationslinien vermieden werden kann.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. ...“</p>	
<p>Schreiben der Gemeinde Hagen a.T.W. vom 15.10.2019</p> <p>”... die Gemeinde Hagen a.T.W. hat von der Bauleitplanung Kenntnis genommen. Es werden weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen. ...“</p>	<p>-----</p>
<p>Schreiben der Gemeinde Ladbergen vom 17.10.2019</p> <p>”... bezüglich der o. g. 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Averesch“ der Stadt Lengerich werden seitens der Gemeinde Ladbergen keine Anregungen bzw. Bedenken vorgetragen. ...“</p>	<p>-----</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Schreiben der Gemeinde Lienen vom 15.10.2019</p> <p>„... zu der o. a. Bauleitplanung der Stadt Lengerich werden weder Bedenken noch Anregungen vorgetragen. Soweit sich im weiteren Verfahren keine Änderungen ergeben, erübrigt sich eine weitere Beteiligung der Gemeinde Lienen. ...“</p>	<p>-----</p>
<p>Schreiben der Handwerkskammer vom 10.10.2019</p> <p>„... Im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung sowie öffentlichen Auslegung der Änderung o.g. Bebauungsplanes tragen wir gemäß §§ 4 (2) und 3 (2) BauGB keine Anregungen vor. ...“</p>	<p>-----</p>
<p>Schreiben der Industrie- und Handelskammer vom 11.11.2019</p> <p>„... Zu dem vorgenannten Bebauungsplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 10.10.2019 übersandt wurde, werden von uns weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht. ...“</p>	<p>-----</p>
<p>Schreiben vom Kreis Steinfurt vom 05.11.2019</p> <p>„... zur o.g. Planung werden keine Anregungen vorgetragen. ...“</p>	<p>-----</p>
<p>Schreiben vom LWL-Archäologie für Westfalen vom 28.10.2019</p> <p>„...“</p>	<p>-----</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
da in den Bebauungsplan bereits Hinweise betr. archäologische/ paläontologischer Bodenbefunde aufgenommen wurden, bestehen keine Bedenken gegen die o.g. Planung. ...“	-----
Schreiben der Stadtentwässerung Lengerich vom 15.10.2019 ”... gegen die Änderung des o. g. Bebauungsplanes bestehen von hier keine Bedenken. ...“	-----
Schreiben der Stadtwerke Lengerich GmbH vom 05.11.2019 ”... seitens der Stadtwerke Lengerich bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Bebauungsplanes. Auf dem betreffenden Areal befinden sich Leitungen und Anlagen der Energieversorgung. Sollten im Bereich der Versorgungsleitung Tiefbauarbeiten durchgeführt werden, muss vor Beginn der Arbeiten eine Einweisung durch die SWL erfolgen. ...“	Die Hinweise zu Versorgungsleitungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung / Ergänzung der Planung ergibt sich hierdurch nicht.
Schreiben von Unitymedia NRW GmbH vom 29.10.2019 ”... Gegen die o.a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant. ...“	-----
Schreiben des Wasserversorgungsverbandes Tecklenburger Land vom 23.10.2019 ”...	

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
in wasserversorgungstechnischer Hinsicht bestehen gegen die 7. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 35 "Averesch" der Stadt Lengerich keine Bedenken. ...“	-----

Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden keine Stellungnahme abgegeben:

- Ev. Kirche von Westfalen
- Stadt Tecklenburg
- Westfälische Amt für Denkmalpflege

Von der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Die vorstehenden Abwägungsvorschläge haben zu keiner Änderung des Entwurfs und der Begründung geführt.